

**SchwBG § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c (= § 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c SGB IX); SchwbAV §§ 18 Abs. 2, 21 und 27; SGB IX § 102 Abs. 4 Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentenz**

*Zu den Voraussetzungen des Anspruchs gegen das Integrationsamt auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentenz bei wirtschaftlicher Selbstständigkeit aus Mitteln der Ausgleichsabgabe (insbesondere zur Frage der Zumutbarkeit der Aufbringung eigener Mittel durch den schwerbehinderten Menschen).*

*VG Halle, Urteil vom 29. 11. 2001 – 4 A 496/99 HAL – (rechtskräftig)*

*Aus den Gründen:*

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid des Beklagten vom 29. 1. 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. 6. 1999 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat seit dem 1. 10. 2000 einen Anspruch auf Übernahme der ihm entstehenden Kosten einer auf Grund seiner Behinderung notwendigen Arbeitsassistentenz gegen den Beklagten aus den diesem aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln (1.). Für die Zeit bis zum 30. 9. 2000 hat er einen Anspruch auf Neubescheidung (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO) (2.).

(1.) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist bei der Verpflichtungsklage der Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung in dem Sinne, dass die Klage Erfolg hat, soweit der Kläger in diesem Zeitpunkt nach materiellem Recht einen Anspruch auf die begehrte Verpflichtung hat (BVerwG, Urteil vom 1. 12. 1989 – BVerwG 8 C 17.87 – BVerwGE 84, 157/160; Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 113 Rn. 45; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 113 Rn. 217). So-

weit nach Erhebung der Klage und vor der Entscheidung des Gerichts eine Rechtsänderung zugunsten des Klägers eingetreten ist, wirkt sich dies – vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Regelung an – grundsätzlich zugunsten des Klägers aus. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass dies nicht auch im vorliegenden Fall gelten soll.

Nach diesen Grundsätzen ist rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Zeit ab dem 1. 10. 2000 die Vorschrift des § 17 Abs. 1 a SchwbAV. Diese Vorschrift trat gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. 9. 2000 (BGBl. I S. 1394, im Folgenden: SchwbBAG) am 1. 10. 2000 in Kraft. Nach § 17 Abs. 1 a SchwbAV in der Fassung des SchwbBAG haben schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Zuständigkeit der Hauptfürsorgestelle für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentenz.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für die Zeit ab dem 1. 7. 2001 ist darüber hinaus die Vorschrift des § 102 Abs. 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2001, BGBl. I S. 1046, im Folgenden: SGB IX). Das SGB IX ist gemäß Art. 68 Abs. 1 SGB IX am 1. 7. 2001 in Kraft getreten. Nach § 102 Abs. 4 SGB IX haben schwerbehinderte Menschen im Rahmen der Zuständigkeit des Integrationsamtes für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln Anspruch auf Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentenz.

Nach diesen Vorschriften hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Übernahme der Kosten seiner Assistentin aus den dem Beklagten aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung stehenden Mitteln, soweit diese auf Grund seiner Behinderung für die Ausübung der freiberuflichen Therapeutentätigkeit des Klägers notwendig ist. Das Integrationsamt des Beklagten, welches bis zum 30. Juni 2001 die Bezeichnung Hauptfürsorgestelle trug (vgl. Seidel/Götze, in: Hauck/Noftz, SGB IX, Kommentar, § 101 Rn. 5), ist gemäß § 102 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX (bis zum 30. 6. 2001 gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 SchwbG) für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben zuständig und damit im Rahmen eines Anspruchs aus §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV passivlegitimiert. Bei der vom Kläger beschäftigten Assistentin handelt es sich auch um eine Arbeitsassistentenz im Sinne der §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV. Arbeitsassistentenz ist die über gelegentliche Handreichungen hinausgehende, zeitlich wie tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Ausübung ihres Berufes in Form einer von ihnen selbst beauftragten persönlichen Arbeitskraft zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (vgl. Seidel, in: Hauck/Noftz, a.a.O., § 102 Rn. 59). Hierzu zählen auch Vorlesekräfte für Blinde (vgl. Seidel, a.a.O.), wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich bei dem schwerbehinderten Menschen um einen Arbeitnehmer oder um einen Selbstständigen handelt.

Der Kostenübernahmeanspruch nach §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV besteht nur, soweit die Arbeitsplatzassistentenz »notwendig« ist. Da es im Rah-

men der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile geht, ist die Vorschrift so zu verstehen, dass der Kostenübernahmeanspruch sich auf den Umfang der Assistenztaetigkeit beschränkt, der auf Grund der Behinderung des schwerbehinderten Menschen notwendig ist. Soweit die Assistententaetigkeit unabhängig von der Behinderung für die jeweilige Berufsausübung notwendig ist, etwa als Sprechstundenhilfe, besteht ein Kostenübernahmeanspruch nach §§ 102 Abs. 4 SGB IX, 17 Abs. 1 a SchwbAV nicht, denn es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber eine Besserstellung der schwerbehinderten Menschen gegenüber Nichtbehinderten beabsichtigt hat.

(2.) Für die Zeit bis zum 30. 9. 2000 hat der Kläger einen Anspruch auf Neubescheidung, weil die Ablehnung der Leistung insoweit ermessensfehlerhaft war.

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I haben die Leistungsträger ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten, soweit sie ermächtigt sind, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB I ein Anspruch.

Nach diesen Grundsätzen ist die Entscheidung des Beklagten für die Zeit bis zum 30. 9. 2000 rechtswidrig, denn die vom Beklagten angeführten Gründe, weshalb dem Kläger keine Leistung gewährt wird, entsprechen nicht dem Gesetz.

Die Ermessensentscheidung des Beklagten ist fehlerhaft, da er zu Unrecht davon ausgegangen ist, bereits die Voraussetzungen für eine Leistung an den Kläger lägen nicht vor, da diesem die Aufbringung der Mittel zuzumuten sei. Entgegen der Ansicht des Beklagten liegen für die Zeit bis zum 30. 9. 2000 die Voraussetzungen für eine Leistung an den Kläger auf Grund der §§ 17 ff. SchwbAV vor.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt für diesen Zeitraum ist § 31 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c SchwbG i. V. m. §§ 17 ff. SchwbAV. Nach § 31 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c SchwbG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c SchwbAV konnte die Hauptfürsorgestelle im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeits- und Berufsleben aus den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen gewähren, insbesondere an Schwerbehinderte zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Gemäß § 21 Abs. 4 SchwbAV ist u. a. § 27 SchwbAV zugunsten von Schwerbehinderten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, entsprechend anzuwenden. Gemäß § 27 Abs. 1 SchwbAV können Arbeitgeber Zuschüsse zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten, die mit der Beschäftigung eines Schwerbehinderten verbunden sind, der nach Art oder Schwere seiner Behinderung im Arbeits- und Berufsleben besonders betroffen ist, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet wäre. Außergewöhnliche Belastungen sind nach § 27 Abs. 2 SchwbAV überdurchschnittlich hohe finanzielle Aufwendungen oder sonstige Belastungen, die einem Arbeitgeber bei der Beschäftigung eines Schwerbehinderten nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten bestehen und für die die Kosten zu tragen für den Arbeitgeber nach Art und Höhe unzumutbar ist.

Nach diesen Vorschriften handelt es sich bei dem Zuschuss zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen

an einen Schwerbehinderten, der – wie hier – eine selbstständige Tätigkeit ausübt, um eine Leistung an Schwerbehinderte in Form einer besonderen Hilfe zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit i. S. d. § 21 SchwbAV. Im Mittelpunkt dieser Hilfe steht nämlich der Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils bei der selbstständigen Tätigkeit eines Schwerbehinderten und nicht – wie bei Leistungen an Arbeitgeber nach §§ 26 ff. SchwbAV – um den Ausgleich des Nachteils, der einem Arbeitgeber entsteht, der einen schwerbehinderten Arbeitnehmer beschäftigt. Die Verweisung auf § 27 SchwbAV in § 21 Abs. 4 SchwbAV ermöglicht es, die Kosten einer besonderen Hilfs- oder Ersatzkraft – beispielsweise einer Vorlesekraft für Blinde – zu übernehmen, die bei der Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit eines Schwerbehinderten entstehen (Cramer, SchwbG, Kommentar, 5. Aufl., § 21 SchwbAV Rn. 6). Das Verbot des § 21 Abs. 3 SchwbAV, Leistungen zur Deckung von Kosten des laufenden Betriebs zu erbringen, steht dem nicht entgegen, denn die Kosten für eine Arbeitsassistenz, die auf Grund der Behinderung notwendig ist, sind keine Kosten des laufenden Betriebs. Dies ergibt sich aus der Gesetzessystematik sowie aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Die Verweisung auf § 27 SchwbAV in § 21 Abs. 4 SchwbAV wäre sinnlos, wenn die Kosten einer Arbeitsassistenz in diesem Sinne als Kosten des laufenden Betriebs i. S. d. § 21 Abs. 3 SchwbAV anzusehen wären. Zudem soll § 21 Abs. 3 SchwbAV erkennbar lediglich einer Besserstellung schwerbehinderter Selbstständiger gegenüber nichtbehinderten Wettbewerbern entgegenwirken, nicht aber die wirtschaftliche Gleichstellung mit ihnen durch Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile durch Übernahme der Kosten einer notwendigen Arbeitsassistenz verhindern.

Da es sich bei der Leistung auf Grund des § 21 Abs. 4 i. V. m. § 27 SchwbAV um eine Leistung an Schwerbehinderte – und nicht um eine Leistung an Arbeitgeber i. S. d. §§ 26 ff. SchwbAV – handelt, ist hier § 18 Abs. 2 SchwbAV anwendbar. Die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV liegen vor, denn durch die begehrte Leistung kann die Eingliederung des Klägers in das Arbeits- und Berufsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt jedenfalls gesichert werden. Auch die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 SchwbAV sind gegeben. Daraus folgt, dass die Einkommensverhältnisse des Klägers bei der Prüfung, ob es ihm zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen, nicht zu berücksichtigen sind. Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 SchwbAV setzt die Leistung an einen Schwerbehinderten voraus, dass es ihm wegen des behinderungsbedingten Bedarfs nicht zuzumuten ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen. In den übrigen Fällen sind seine Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung, die im Jahre 1988 in die SchwbAV eingeführt wurde, wollte der Verordnungsgeber klarstellen, dass eine Kostenbeteiligung des Schwerbehinderten unzumutbar ist, wenn die Leistung wegen der Behinderung erforderlich ist (vgl. Reg. Begr., Bundesrats-Drucksache 482/87, S. 61; Adlloch, Die neue Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung, Behindertenrecht 1988, 73 [108]; Cramer, a. a. O., § 18 SchwbAV Rn. 6). Da es im vorliegenden Fall bei der Assistenzkraft, die der Kläger wegen seiner Behinderung für seine Tätigkeit als Therapeut benötigt, um einen behinderungsbedingten Bedarf i. S. d. § 18 Abs. 2 Nr. 2 SchwbAV handelt, sind seine Einkommensverhältnisse für die Frage, ob es

ihm zuzumuten ist, die Mittel hierfür selbst aufzubringen, nicht zu berücksichtigen.

Die Entscheidung ist auch nicht deswegen (noch) rechtmäßig, weil der Beklagte die Ablehnung der Leistung auch auf den Gesichtspunkt gestützt hat, der Kläger habe in der Vergangenheit bereits umfangreiche Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben erhalten und habe deshalb keinen weiteren Anspruch.

Es entspricht nämlich nicht Sinn und Zweck der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, die Förderung eines bestimmten behinderungsbedingten Bedarfs allein mit der Erwägung abzulehnen, es seien bereits andere behinderungsbedingte Nachteile des Antragstellers durch Leistungen nach der SchwbAV ausgeglichen worden. Der erkennbare Zweck der Förderung nach § 18 Abs. 2 SchwbAV ist vielmehr, schwerbehinderte Menschen mit nichtbehinderten Menschen im Arbeitsleben möglichst gleichzustellen, das heißt möglichst umfassende Chancengleichheit herzustellen. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der Verordnungsgeber in § 18 Abs. 2 Nr. 2 SchwbAV es als einem Schwerbehinderten grundsätzlich nicht zumutbar bewertet, eigenes Einkommen für den Ausgleich eines behinderungsbedingten Bedarfs aufzubringen. Vor diesem Hintergrund ist für die Ablehnung einer Leistung für einen behinderungsbedingten Bedarf eine besondere Begründung erforderlich, die über den Hinweis auf eine bereits für andere Zwecke erhaltene Förderung hinausgeht. Eine derartige – im Rahmen der Ermessensentscheidung nach § 18 Abs. 2 SchwbAV grundsätzlich mögliche – Ablehnung einer Leistung zum Ausgleich eines behinderungsbedingten Nachteils könnte etwa darauf gestützt werden, dass die Mittel bereits erschöpft sind oder, soweit entsprechende Mittel noch vorhanden sein sollten, dass die Gewährung einer Leistung an den Antragsteller zugunsten einer anderweitigen Mittelverwendung zurückgestellt wird. Eine solche Setzung von Prioritäten bei der Verwendung der knappen Mittel zu Lasten des Klägers durch den Beklagten ist vorliegend weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.